



URNENABSTIMMUNG

Am Sonntag, 7. März 2021,
und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
an den Vortagen, findet statt:

Eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen:

- Volksinitiative vom 15. September 2017 "Ja zum Verhüllungsverbot"
- Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)
- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

1. Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungslokale

<u>Eschenbach, Schulhaus Dorf</u>		
Sonntag, 7. März	10.00 - 11.30 Uhr	
<u>Bürg, Schulhaus</u>		
Sonntag, 7. März	10.00 - 11.00 Uhr	
<u>Ermenswil, Schulhaus</u>		
Sonntag, 7. März	10.00 - 11.00 Uhr	
<u>Goldingen, neues Schulhaus</u>		
Sonntag, 7. März	10.00 - 11.00 Uhr	
<u>Hintergoldingen, Schulhaus</u>		
Samstag, 6. März	19.00 - 19.45 Uhr	
<u>Oberholz, Talstation</u>		
Sonntag, 7. März	10.00 - 10.45 Uhr	
<u>St. Gallenkappel, Schulhaus</u>		
Sonntag, 7. März	10.00 - 11.30 Uhr	
<u>Walde, Schulhaus</u>		
Sonntag, 7. März	09.45 - 10.30 Uhr	

Schutzkonzept COVID-19

Die Stimmabgabe an der Urne wird nach heutigem Stand unter Beachtung der Schutzmaskenpflicht möglich sein. Seitens der Gemeinde wird ein Schutzkonzept erstellt. Informationen dazu werden auf der Website www.eschenbach.ch publiziert.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Legen Sie die/den ausgefüllten Stimmzettel in das beigelegte Stimmkuvert oder in ein privates, neutrales Kuvert. Ohne Kuvert ist die Stimmabgabe ungültig.
- Unterschreiben Sie die Erklärung auf dem Stimmausweis.** Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass die Stimmabgabe Ihrem Willen entspricht. Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.
- Das **Kuvert mit dem/den Stimmzettel/n** sowie den **Stimmausweis** mit der unterzeichneten Erklärung legen Sie **in das Rücksendekuvert** (i.d.R. dasselbe Fensterkuvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben).
- Das Kuvert an das Stimmregisterbüro kann
 - rechtzeitig für die Postzustellung unfrankiert der Post übergeben,
 - bis Urnenschluss in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden.

3. Vorzeitige Stimmabgabe

Am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag kann auf der Gemeinderatskanzlei während der ordentlichen Bürozeit vorzeitig persönlich abgestimmt werden.

4. Stimmberechtigung

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sind stimmberechtigt, wenn sie in der Gemeinde wohnen und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigung beginnt ab zurückgelegtem 18. Altersjahr.

Für Neuzugezogene beginnt die Stimmberechtigung in der Gemeinde:

- bei eidgenössischen Volksabstimmungen**
wenn der Heimatschein mindestens 5 Tage vor der Abstimmung der Einwohnerkontrolle abgegeben wurde.
- bei übrigen Abstimmungen und Wahlen**
sobald der Heimatschein dem Einwohneramt abgegeben wurde.

5. Fehlende Stimmausweise

können bis **Freitag, 5. März 2021, 17.00 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

6. Beschwerden

Beschwerden sind innert 3 Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Ergebnisse, schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen.